Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4266

19. 06. 80

Sachgebiet 4120

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Sprung, Spilker, Rapp (Göppingen), Gobrecht, Dr. Spöri, Kühbacher, Frau Matthäus-Maier, Schleifenbaum, Dr. Haussmann und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften
— Drucksache 8/4082 —

A. Problem

Nach geltendem Recht ist den Kapitalanlagegesellschaften nicht gestattet, für die von ihnen verwalteten Wertpapier-Sondervermögen Wertpapiere zu zeichnen, deren spätere Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse zwar in den Ausgabebedingungen vorgesehen, am Tage der Zeichnung aber noch nicht erfolgt ist. Das hat zur Folge, daß z. B. Kassenobligationen öffentlich-rechtlicher Emittenten, die wegen ihrer kürzeren Laufzeit regelmäßig nicht im amtlichen Börsenhandel notiert, sondern in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden, für die Wertpapier-Sondervermögen nicht gezeichnet werden können. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb den Kapitalanlagegesellschaften eine Zeichnung derartiger Wertpapiere weiter verschlossen bleiben sollte.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Anlagevorschrift des § 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird es den Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzun-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

gen auch Wertpapiere zu erwerben, deren spätere Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/ 4082 — unverändert anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

von der Heydt Freiherr von Massenbach
Berichterstatter

Rapp (Göppingen)

Bericht der Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach und Rapp (Göppingen)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1980 dem Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 18. Juni 1980 beraten.

II.

In der Praxis hat sich ein Bedürfnis dafür gezeigt, daß Kapitalanlagegesellschaften in bestimmten Fällen Wertpapiere bereits vor deren Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse für die von ihnen verwalteten Wertpapier-Sondervermögen erwerben können, was nach geltendem Recht auch dann nicht gestattet ist, wenn die Einbeziehung des Papiers in den geregelten Freiverkehr zwar in den Ausgabebedingungen vorgesehen, aber noch nicht erfolgt ist. Das hat gegenwärtig zur Folge, daß mit dem Erwerb solcher Wertpapiere für Wertpapier-Sondervermögen gewartet werden muß, bis die Einbeziehung des Papiers in den geregelten Freiverkehr tatsächlich stattgefunden hat. Dies hat weiter zur Folge, daß z. B. Kassenobligationen öffentlich-rechtlicher Emittenten für die Wertpapier-Sondervermögen nicht gezeichnet werden können, weil diese Papiere wegen ihrer kürzeren Laufzeiten regelmäßig nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden, die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr aber erst einige Zeit nach Zeichnungsschluß erfolgt. Den Kapitalanlagegesellschaften soll es künftig möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr solche Wertpapiere zu zeichnen, deren spätere Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Hierzu bedarf es der mit der Vorlage angestrebten Änderung des § 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften. Die vorgeschlagene neue Regelung beschränkt sich auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, weil bei ihnen regelmäßig nur die kürzere Laufzeit dafür maßgeblich ist, daß die Schuldverschreibungen in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden und nicht statt dessen die Zulassung zum amtlichen Börsenhandel betrieben wird. Die anlegerschützenden Einschränkungen der erweiterten Anlagemöglichkeit für Kapitalanlagegesellschaften bestehen zum einen in einer Halbjahresfrist für den Erwerb seit Ausgabe eines zum geregelten Freiverkehr vorgesehenen Papiers, zum anderen in einem 5 v. H.-Plafond solcher Papiere; die mengenmäßige Beschränkung stellt sicher, daß solche noch nicht in den geregelten Freiverkehr einbezogenen, für diesen aber nach ihren Ausgabebedingungen vorgesehenen Papiere höchstens ein Zwanzigstel des gesamten Sondervermögens einer Kapitalanlagegesellschaft ausmachen.

III.

Der Ausschuß sprach sich einstimmig für die interfraktionell angestrebte Regelung aus. Namens des Ausschusses bitten wir um Unterstützung der Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Juni 1980

von der Heydt Freiherr von Massenbach **Rapp (Göppingen)**
Berichterstatter